

Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle extended ePaper

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 20. Mai 2022)



GRUNDBEDINGUNGEN

Unter dem Sammelbegriff „extended ePaper“ wird im Folgenden die digitale Ausgabe eines Printmediums verstanden, die elektronisch verbreitet und an einem digitalen Endgerät dargestellt wird.

Dabei gilt:

- umfangreiche technische und inhaltliche Anreicherungen zur Druckschrift sind ausdrücklich möglich (extended)
- es muss keine regelmäßig gedruckte Version geben (ohne Print-Pendant)
- die Auflagenzahlen werden ausschließlich als „zzgl.“-Wert dargestellt.

Das Medienunternehmen muss ein bereits der IVW-Auflagenkontrolle unterstelltes Referenzobjekt benennen, welches die Grundlage für die Veröffentlichung des „extended ePaper“-Angebots bildet; mit diesem vorhandenen Objekt wird die „extended ePaper“-Ausgabe inhaltlich verknüpft.

Wenn ein Medienunternehmen ausschließlich eine Online-Publikation ohne weitere Produkte (Printobjekte/e-Paper) herausgibt, kann dieses Objekt nur dem IVW-Kontrollverfahren „Paid Content“ unterstellt werden.

1. „extended“-Ausgaben werden als solche akzeptiert, wenn die Themenbreite und thematische Ausrichtung der digitalen Ausgaben inhaltlich der dazugehörigen Gesamtmarke (Referenzobjekt, gedruckte Ausgabe, Website, digitale Bezahlangebote) entsprechen. Der inhaltliche Gesamtcharakter muss erhalten bleiben. Die Markenidentität kann alternativ zu der identischen Wortmarke auch durch eine identische Markenkennung in Form eines Logos hergestellt werden, die eine eindeutige Identifikation der einzelnen Produkte gewährleistet.

Die Inhalte der „extended ePaper“-Ausgaben unterliegen im Hinblick auf Form und Funktion keinerlei Beschränkungen. Zusätzlich zum klassischen ePaper können insbesondere in die „extended ePaper“-Ausgaben folgende Elemente einfließen (Aufzählung nicht abschließend):

- Aktualisierungen der bereits vorhandenen redaktionellen Inhalte, auch wenn dadurch neue Themen oder Umfangserweiterungen entstehen;
- Ergänzungen des redaktionellen Inhalts mit zusätzlichen Bildern, Audiofiles, Animationen, Bewegtbildern u.a.;
- Funktionalitäten zur Steigerung des Nutzerkomforts sowie Formatanpassungen, die sich aus den technischen Möglichkeiten des jeweiligen Endgerätes ergeben;
- zusätzliche App-Schaltflächen;
- weiterführende Links;
- medien- und/oder gerätespezifische Anpassungen der Werbeformate;
- Modifikationen der werblichen Inhalte jeglicher Art;
- interaktive Werbeformen;

...



2. Die Erfassung und Ausweisung von „extended ePaper“-Ausgaben erfolgt in der Printmediengattung, der auch das jeweilige Ausgangsprodukt (= Referenzobjekt) zugeordnet ist. Die Ausweisung erfolgt nach kostenpflichtigen und kostenfreien Stückmengen, die über Zugriffsrechte oder E-Mail-Versand ihre Verbreitung finden.
3. Der Verlag, der „extended ePaper“-Ausgaben der Auflagenkontrolle unterstellen will, muss gegenüber der IVW hinsichtlich des Angebots in vollem Umfang verantwortlich zeichnen.

MELDUNG

4. In die Meldungen dürfen nur Ausgabennummern einbezogen werden, die im Quartal erschienen sind und verbreitet wurden. Die Meldungen erfolgen nach den Auflagenrubriken
 - Abonnements
 - Einzelverkauf
 - Bordexemplare
 - Sonstiger Verkauf
 - Freistückesowie
 - bei den Kundenzeitschriften zusätzlich nach Verkäufen zur Weitergabe und
 - bei den Supplements nach Supplementverkauf

Grundlage für die Rubrizierung bilden die Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle und – je nach Gattung – die medienspezifischen Richtlinien und Regularien.

Falls die Bezugsbedingungen des „extended ePapers“ zusätzlich auch den Bezug weiterer, identischer ePaper ermöglichen (z.B. Lokal-, Regionalausgaben), können diese Exemplarmengen NICHT in die reguläre Quartals-Auflagenmeldung inkludiert werden.

5. Ausgabennummern aus zurückliegenden abgeschlossenen Quartalen werden in der Auflagenmeldung nicht berücksichtigt.

AUSWEISUNG

6. a) Die Ausweisung erfolgt in den IVW-Veröffentlichungen als Medienelement „extended ePaper“. Dargestellt wird die verbreitete Auflage, aufgliedert nach Abonnements, Einzelverkauf, Bordexemplaren, Sonstigem Verkauf und Freistücken sowie bei den Kundenzeitschriften zusätzlich nach Verkäufen zur Weitergabe und bei den Supplements nach Supplementverkauf.

b) Die Ausweisung der „extended ePaper“-Ausgaben im Internet-Angebot der IVW erfolgt ausschließlich im Rahmen der IVW-Gesamtzahl (Publishing Digital | Print) als zuzügliche Auflage.



PRÜFUNG

7. Die Prüfung der gemeldeten Zahlen zu den „extended ePaper“-Ausgaben erfolgt durch Nachweise über die Bezieher und die verkauften digitalen Exemplare sowie die entsprechenden buchhalterischen Erlöse.

Die gemeldeten kostenfreien „extended ePaper“-Ausgaben werden durch technische Nachweise über die Verbreitung (Zugriffsrechte oder E-Mail-Versand) geprüft.

8. Für die Prüfung der Unterlagen finden die Bestimmungen der Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle, die Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle von Kundenzeitschriften bzw. Supplements Anwendung. Die Dokumentation für die Zugangsberechtigungen muss folgende Datenelemente enthalten:
- aktive Bestellung des Beziehers des „extended ePapers“
 - eindeutige Identifikation des Beziehers
 - Objekt/Anzeigenbelegungseinheit/Ausgabe
 - Vertragsarten je Auflagenrubrik
(Abonnement/Einzelverkauf/Bordexemplare/Sonstiger Verkauf/Freistücke, Supplementverkauf/Verkäufe zur Weitergabe [bei Kundenzeitschriften])
 - Vertragsbeginn mit Datum und Ausgabennummer
 - Vertragsende mit Datum und Ausgabennummer

Die Dokumentation der Verbreitung kostenfreier „extended ePaper“-Ausgaben muss folgende Datenelemente enthalten:

- aktive Bestellung des Beziehers des „extended ePapers“
 - mindestens eine E-Mail-Adresse zur Identifikation der Empfänger
 - technische Daten und Unterlagen zur Dokumentation der Verbreitung, z.B. Logfiles, E-Mail-Protokolle, crm-Systeme; die Dokumentation muss den Nachweis der Verbreitung an jeden einzelnen Empfänger erbringen
 - Lieferdatum, Hefnummer, Beginn des Zugriffsrechts
9. Erfolgen Bestellung und Verkauf der „extended ePaper“-Ausgaben über einen Dienstleister (externe Anbieterplattformen wie eKioske u. ä., Spezialdienstleister für Bordexemplare), sind die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Dienstleister vorzulegen, denen insbesondere die vereinbarten Endpreise, Vergütungsregelungen und den IVW-Anforderungen entsprechende Regelungen zur Dokumentation und Nachweisführung zu entnehmen sind. Für Bordexemplare legt der Dienstleister technische Nachweise und Reports über Bereitstellung und Abrufe vor.
10. Die Auflagenzählung erfolgt für genau die Auflagennummern mit Erscheinen zwischen Vertragsbeginn und Vertragsende beziehungsweise Beginn und Ende des Zugriffsrechts (unter Berücksichtigung der Grenzen des aktuellen Quartals). Bei Einzelverkauf wird lediglich die bereitgestellte Ausgabennummer gezählt, sofern sie im aktuellen Quartal erschienen ist.
11. Die Auflagenzahlen für die Quartalsmeldungen ergeben sich aus der Sortierung nach Objekt/Anzeigenbelegungseinheit, Identifikation des Beziehers des „extended ePapers“ und Filterung der zulässigen Vertragsarten sowie anschließender Zuordnung der im Quartal (zwischen Vertragsbeginn und Vertragsende) erschienenen Ausgabennummern.



12. Die Ermittlung der zu meldenden Auflagenzahlen für die einzelnen Auflagenrubriken erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Auflagenrubrik} = \frac{\text{Summe der „extended ePaper“-Ausgaben an den einzelnen Erscheinungstagen im Quartal je zugeordneter Vertragsart}}{\text{Erscheinungstage}}$$

13. Die Dokumentation mit den entsprechenden Nachweisen muss in geeigneter Form bereitgehalten werden.
14. Die buchhalterischen Unterlagen müssen mit den verkauften Nutzungsrechten die Zahl der gemeldeten Auflage bestätigen.

WEITERE NACHWEISE

15. Ausschließlich zur Prüfung der Verfügbarkeit des Zugangs zu den „extended ePaper“-Ausgaben ist der Nachweis über die Bereitstellung des Angebots mit den notwendigen Daten erforderlich.

WERBUNG MIT AUFLAGENZAHLEN

16. Bei der Werbung mit Auflagenzahlen von „extended ePaper“-Ausgaben gelten die Richtlinien für die werbliche Kommunikation mit IVW-Hinweisen.
17. Insbesondere dürfen die Auflagenzahlen der „extended ePaper“-Ausgaben ausschließlich entsprechend den Veröffentlichungen in der IVW-Auflagenliste verwandt werden.

AUFNAHME

18. Für die Aufnahme zur Auflagenkontrolle von „extended ePaper“-Ausgaben ist ein Antrag bei der IVW-Geschäftsstelle zu stellen. Der IVW ist ein ständiger kostenfreier Zugang zu diesem Angebot ggf. über alle Angebotsplattformen zu gewähren.
19. Dem Antrag muss präzise zu entnehmen sein, auf welche Titel und Ausgaben sich das Angebot des „extended ePapers“ erstreckt. Dem Antrag sind beizufügen:
- Benennung des zum „extended ePaper“-Angebot korrespondierenden Referenzobjekts (Anzeigenbelegungseinheit)
 - eine aktuelle, vollständige Liste der Angebots- und Verkaufsplattformen,
 - eine aktuelle, vollständige Aufstellung aller Bezugspreise nach Bezugsarten, Angebotsplattformen und Gestaltung der Zugriffsrechte
20. Nach Prüfung der Aufnahmebedingungen durch die IVW-Geschäftsstelle erfolgt eine Aufnahmebestätigung, mit der die Melde-, Prüf- und Beitragspflichten einsetzen. In Zweifelsfällen entscheidet der IVW-Organisationsausschuss Presse.